

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. März 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-335
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 52-1.7.2-32/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.2-3160

Antragsteller:

interActive
Frischluf- und Abgassysteme GmbH
Rurstraße 15a
41564 Kaarst

Zulassungsgegenstand:

System-Abgasleitung
T120 P1 O W 2 TR00 L00 C30

Geltungsdauer bis:

15. März 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 17 Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-1585 vom 17. Oktober 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T120 P1 O W 2 TR00 L00 C30

Die System-Abgasleitung besteht im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohren und Formstücken mit Steckverbindung und rundem lichten Querschnitt einschließlich Dichtungen aus Elastomeren zur Herstellung der dichten Verbindung der Rohre und Formstücke sowie zum Dichten der Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnung. Die Rohre und Formstücke bestehen aus einer Innenwandung aus Polypropylen und einer Außenwandung aus Stahlblech mit dazwischenliegender Luftschicht.

1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in Gebäuden nach DIN 18 160-1:2001-12 bestimmt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die System-Abgasleitung besteht aus der Innenwandung aus Polypropylen und der Außenwandung aus metallischen Rohren und Formstücken und den Dichtungen aus Elastomermaterial. Die Gasdurchlässigkeit der System-Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 1000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, den Wert von $50 \text{ l}/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$, bezogen auf die innere Oberfläche, nicht überschreiten.

2.1.1 Die Rohre und Formstücke für die Innenwandung aus Polypropylen einschließlich Dichtungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der Zulassung Nr. Z-7.2-3159 entsprechen. Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 16 entsprechen.

2.1.2 Das Mündungsstück besteht aus zwei Bauteilen. Das obere Teil aus schwarzem Polyester VALOX 357X und das untere Teil aus Polypropylen Stamylen P. Die in der Produktinformation des Herstellers deklarierten materialspezifischen Eigenschaften der Baustoffe für das Mündungsstück müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Bauteile müssen den Angaben der Anlage 17 dieses Bescheids entsprechen.

2.1.3 Die Außenwandungen aus verzinktes Stahlblech müssen DIN EN 10 142-DX 51 D+Z entsprechen; die Rohre und Formstücke besitzen eine Wanddicke von 0,4 mm oder 0,5 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Außenwandung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 16 entsprechen.

2.1.4 Die Außenwandungen aus Tiefziehstahl der Werkstoff-Nr. SEW 095 oder IF 18 besitzen eine Blechdicke von 0,75 mm. Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 16 entsprechen.

2.1.5 Die Dichtungen für die Verbindungen der Außenwandungen bestehen aus EPDM. Form und Abmessungen der Dichtungen müssen den Angaben der Anlagen 1, 10 und 12 entsprechen. Für die planmäßigen Abmessungen ist DIN ISO 3302-1 maßgebend.



2.3 Herstellung, Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Rohre und Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.3.2 Kennzeichnung

Die System-Abgasleitung, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T120 P1 O W 2 TR00 L00 C30 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstrprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produkprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Für die Rohre und Formstücke aus nichtrostendem Stahl soll die werkseigene Produktionskontrolle mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenwandung PP	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.2-3159
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.2	Mündungsstück	Übereinstimmung mit den Materialeigenschaften		Produktinformation des Herstellers der Bauteile
		Abmessungen		Anlage 17
2.1.3	Außenwandung verzinktes Stahlblech	Kennzeichnung		DIN EN 10 142-DX 51 D+Z
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.4	Außenwandung Tiefziehstahl	Kennzeichnung		SEW 095 oder IF 18
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.5	Dichtungen	Grundstoff		Lieferangaben
		Abmessungen		Anlage 1, 10 und 12



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Rohre und Formstücke	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckverbindung	zweimal jährlich	50 l/(h • m ²) bei 1000 Pa
2.1.1	Innenwandung PP	Übereinstimmungszeichen		Z-7.2-3159
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.2	Mündungsstück	Übereinstimmung mit den Materialeigenschaften		Produktinformation des Herstellers der Bauteile
		Abmessungen		Anlage 17
2.1.3	Außenwandung verzinktes Stahlblech	Kennzeichnung		DIN EN 10 142-DX 51 D+Z
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.4	Außenwandung Tiefziehstahl	Kennzeichnung		SEW 095 IF 18
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 16
2.1.5	Dichtungen	Grundstoff		Lieferangaben
		Abmessungen	Anlage 1, 10 und 12	

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Abgasleitungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die erforderliche Hinterlüftung des Schachtes kann durch eine Hinterlüftung über die gesamte Länge oder durch eine Verbrennungsluftansaugung von der Mündung über den Ringspalt zwischen Innenwandung und Außenwandung der Abgasleitung erfolgen.

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 - Kondensate aus Brennwertkesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitte 5.3 bis 13.

Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke beträgt 2,0 kN.

4 Bestimmungen für die Ausführung

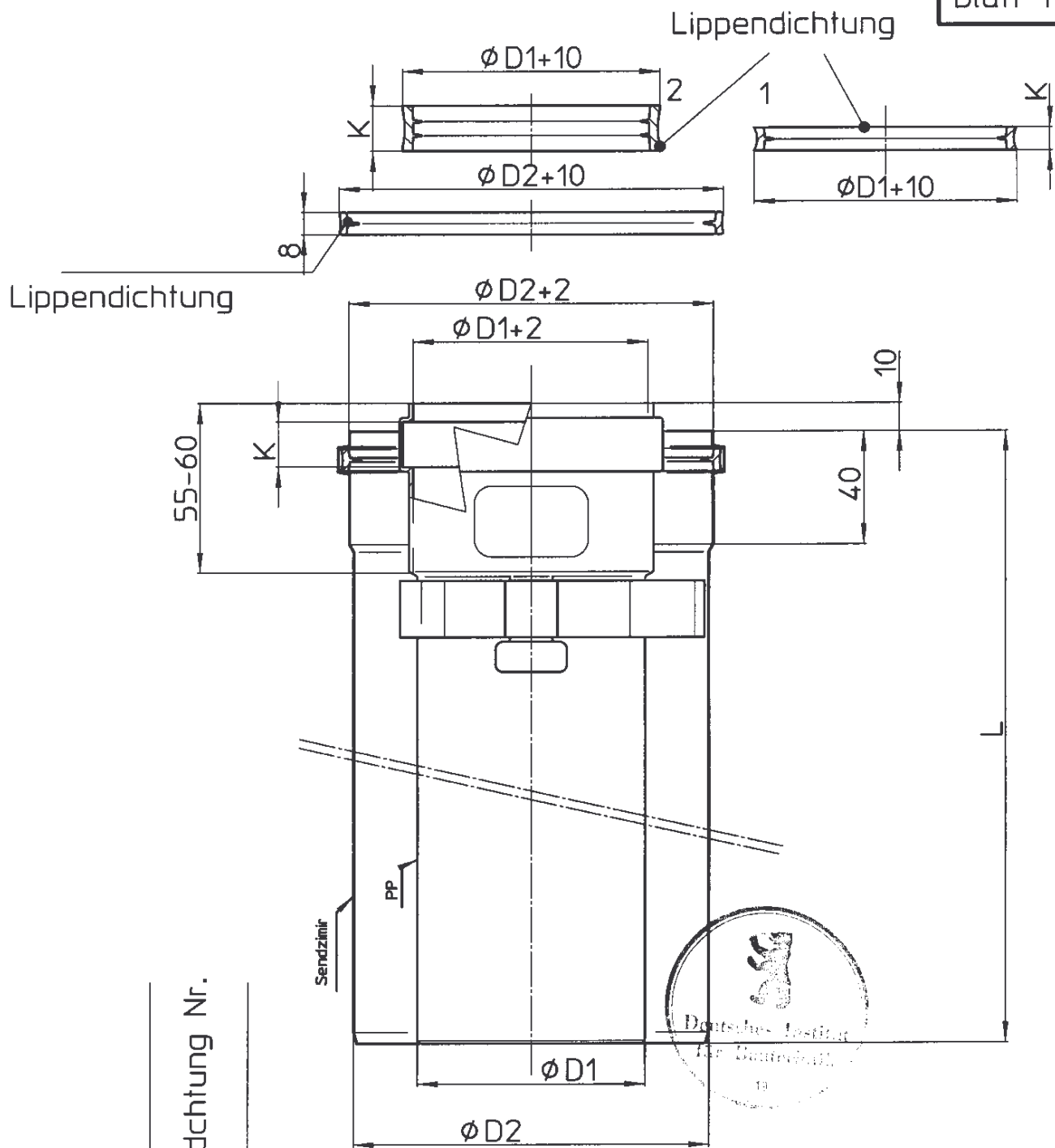
Für die Ausführung der System-Abgasleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die Verbindungen der Außenrohre können auch mit Klemmbändern versehen werden.

Die hier geregelte System-Abgasleitung kann mit System-Abgasleitungen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-7.2-3057 und Z-7.2-3058 kombiniert werden; weiterhin ist sie für gasförmige Brennstoffe mit System-Abgasleitungen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-7.2-3073 und Z-7.2-3074 kombinierbar.

Prof. Hoppe





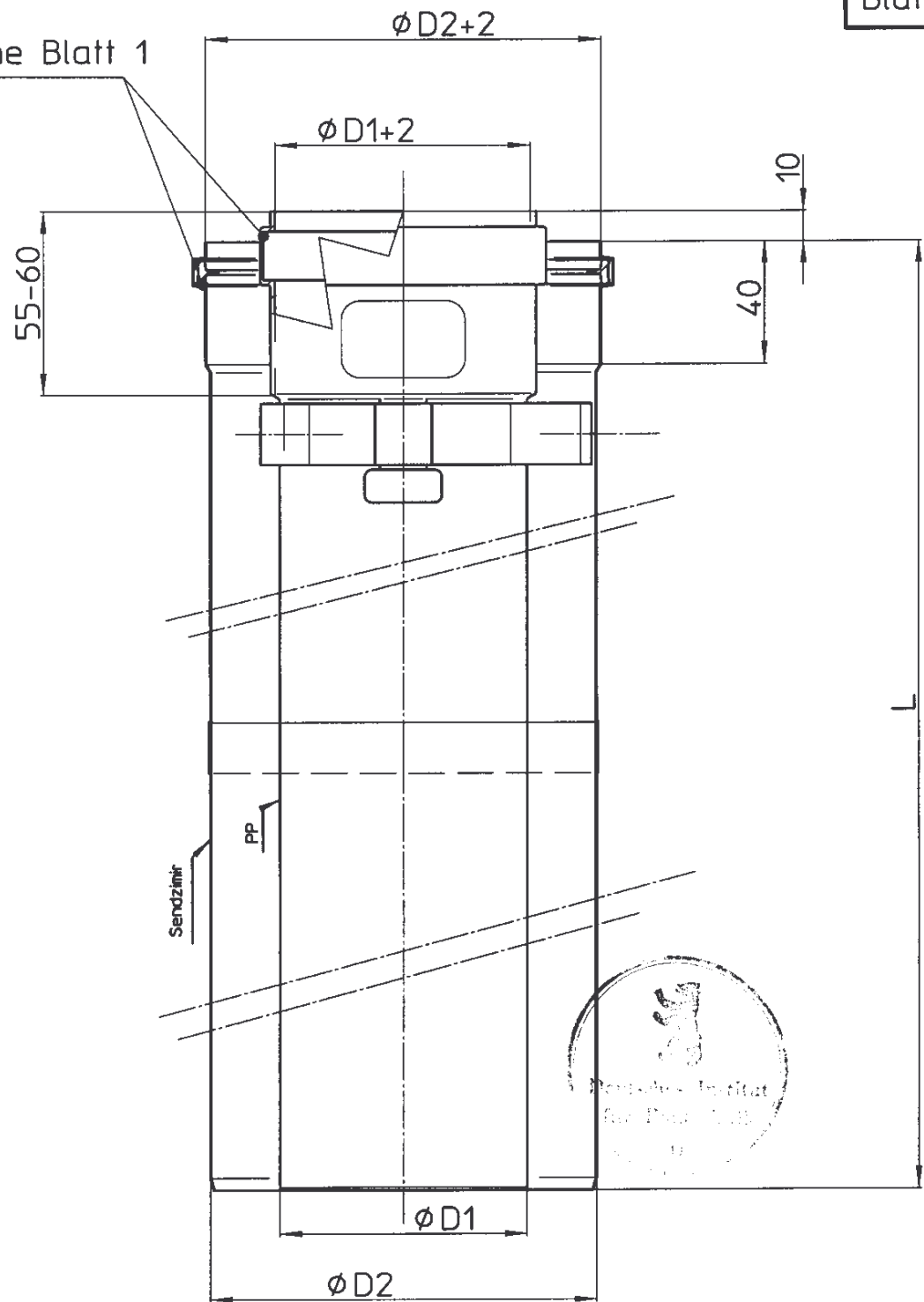
Lippendichtung Nr.		D1	D2	K
NW 60	1	60	100	8
NW 70	2	70	110	16
NW 80	2	80	125	16
NW 100	2	100	150	14

L	500	1000	mm
---	-----	------	----

mm AZ Verlängerung

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. 2-7.2-3160
 vom 14. März 2004

Siehe Blatt 1



	D1	D2
NW 60	60	100
NW 70	70	110
NW 80	80	125
NW 100	100	150

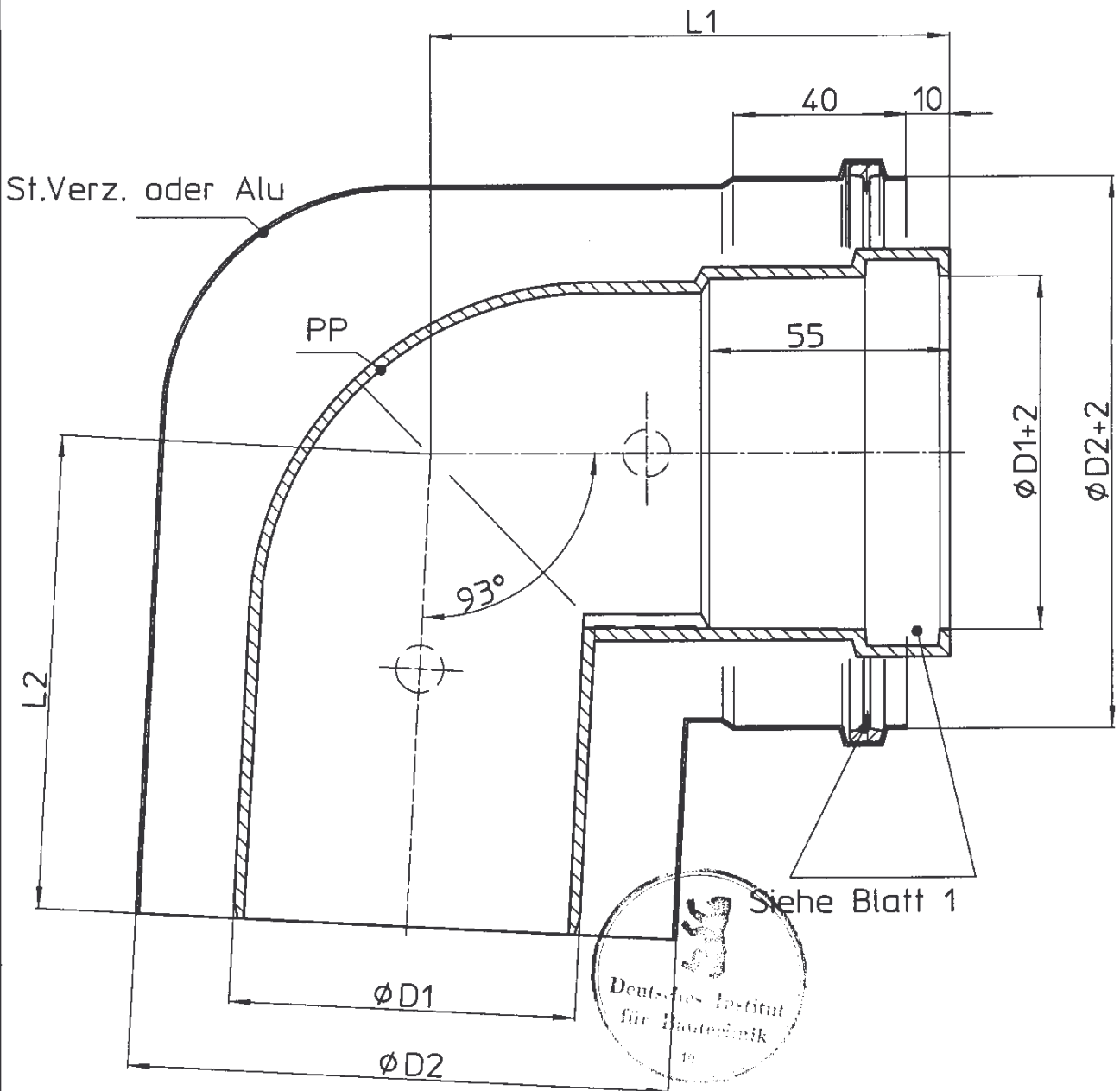
mm

L	1500	2000	mm
---	------	------	----

AZ Verlängerung

Anlage 2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



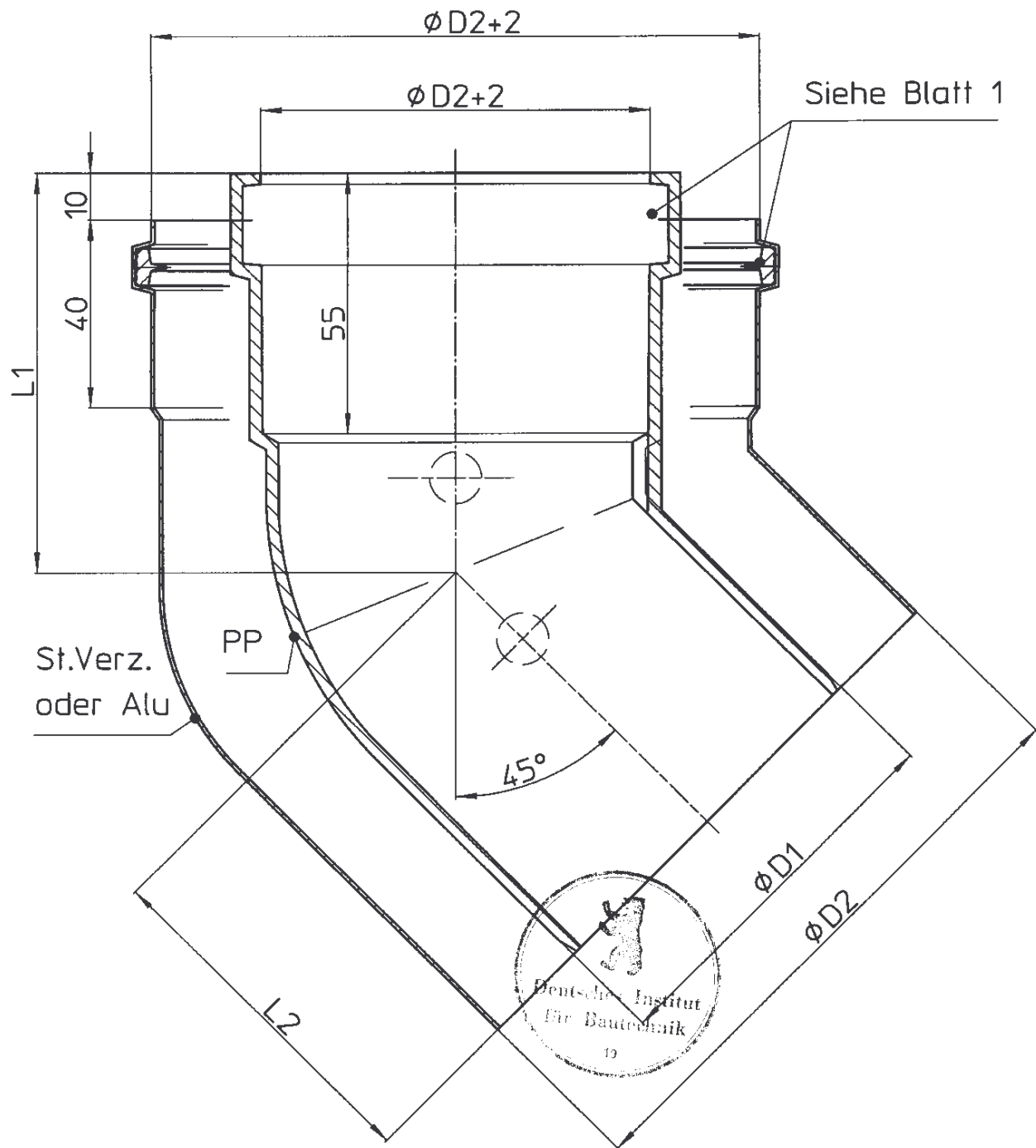


	D1	D2	L1	L2	
NW 60	60	100	120	112	
NW 70	70	110	115	105	
NW 80	80	125	120	110	
NW 100	100	150	135	125	mm

AZ Bogen 93°

Anlage 3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



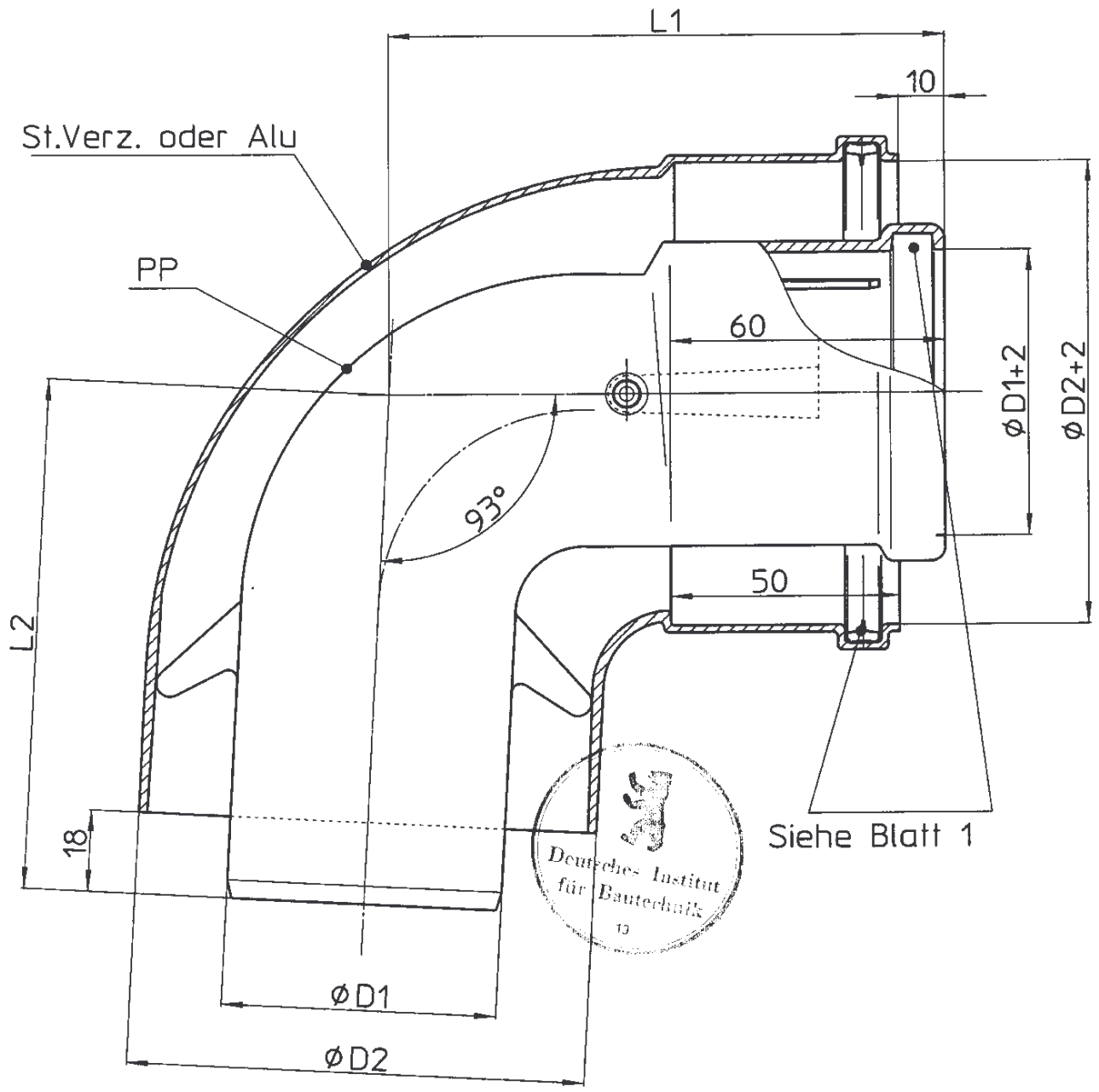


	D1	D2	L1	L2	
NW 60	60	100	87	78	
NW 70	70	110	85	75	
NW 80	80	125	85	75	
NW 100	100	150	100	90	mm

AZ Bogen 45°

Zeichnung 4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004





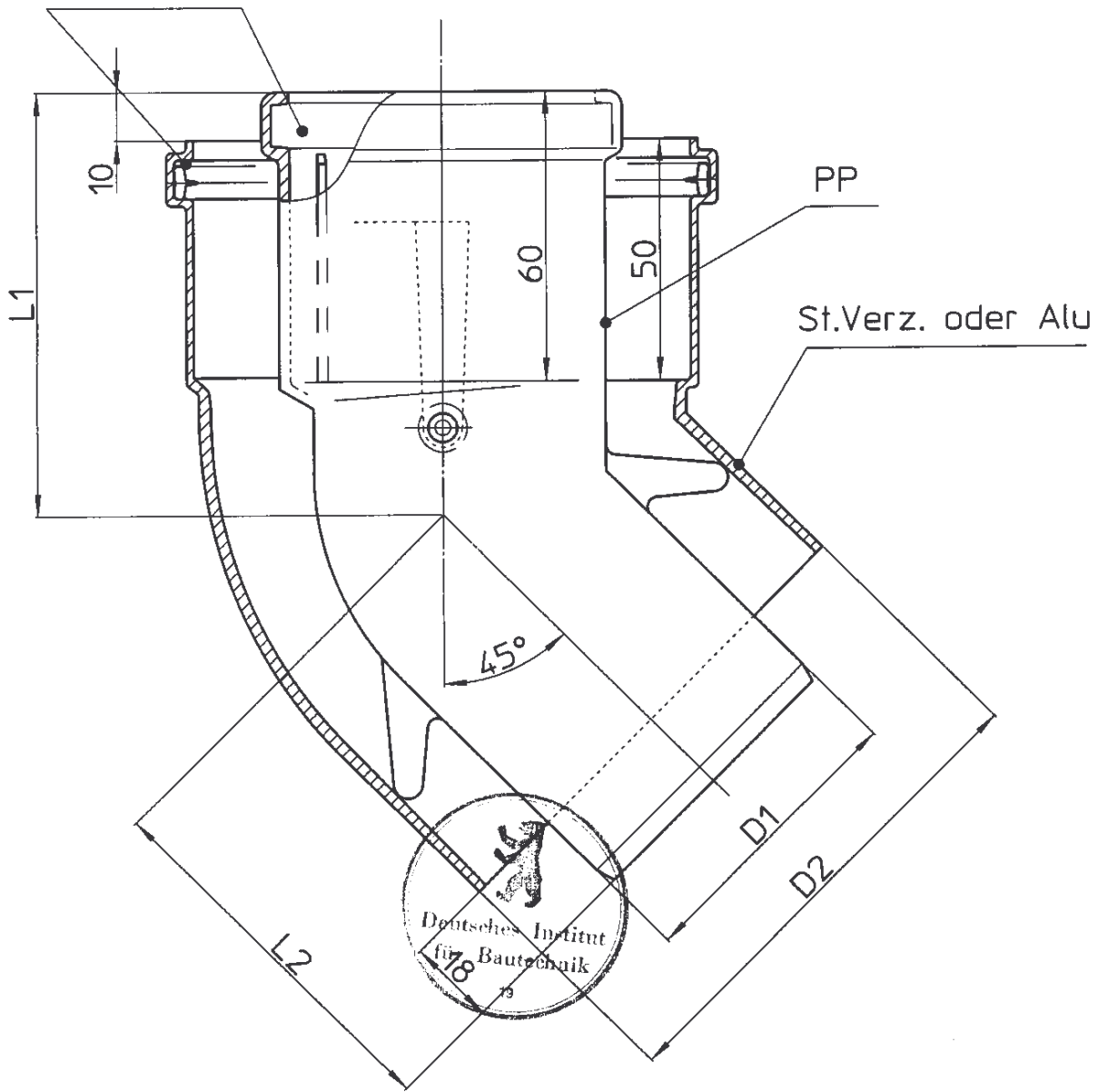
	D1	D2	L1	L2	
NW 60	60	100	120	112	mm

AZ Bogen 93°

Anlage 5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



Siehe Blatt 1

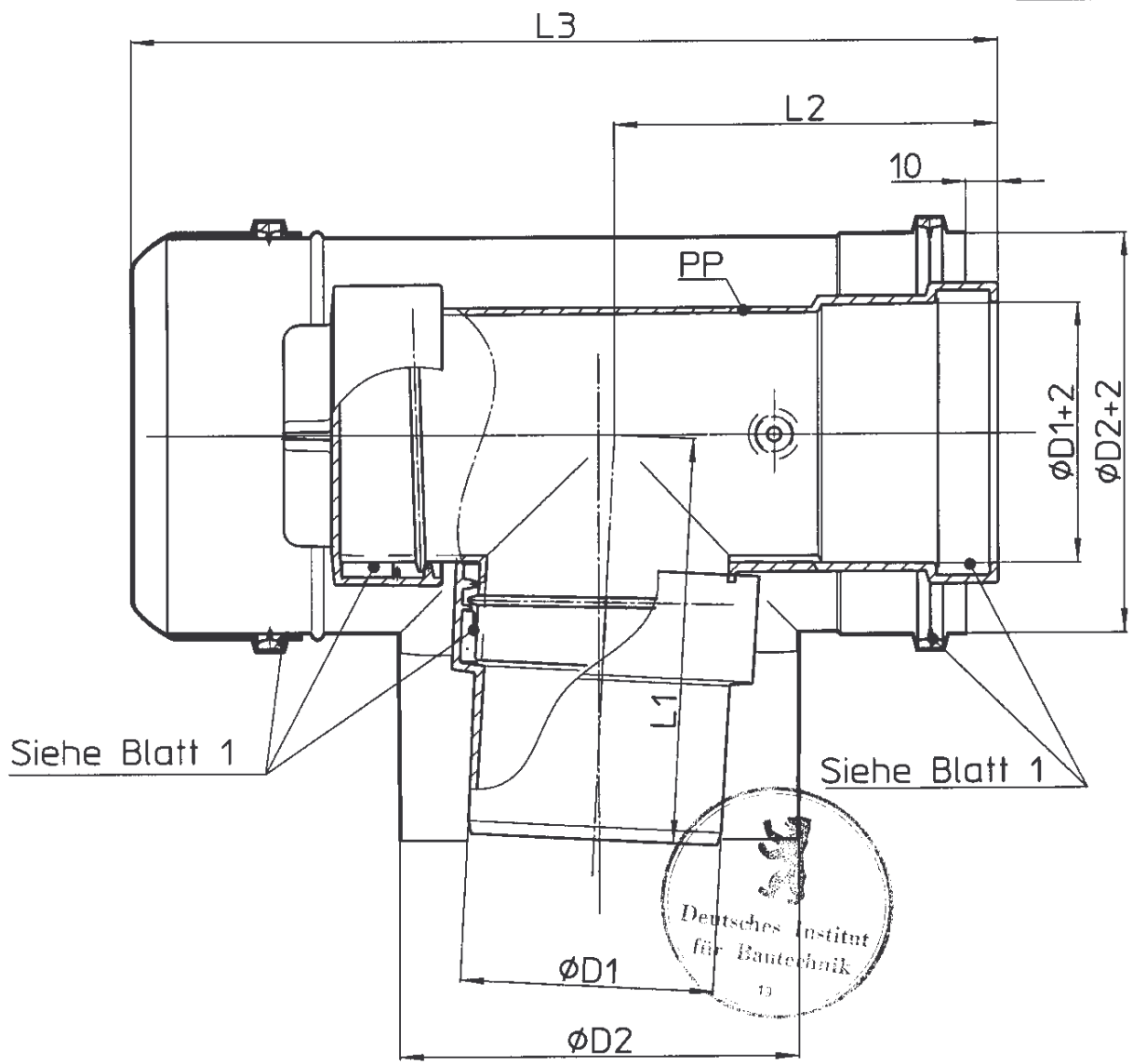


	D1	D2	L1	L2	
NW 60	60	100	87	78	mm

AZ Bogen 45°

Anlage 6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



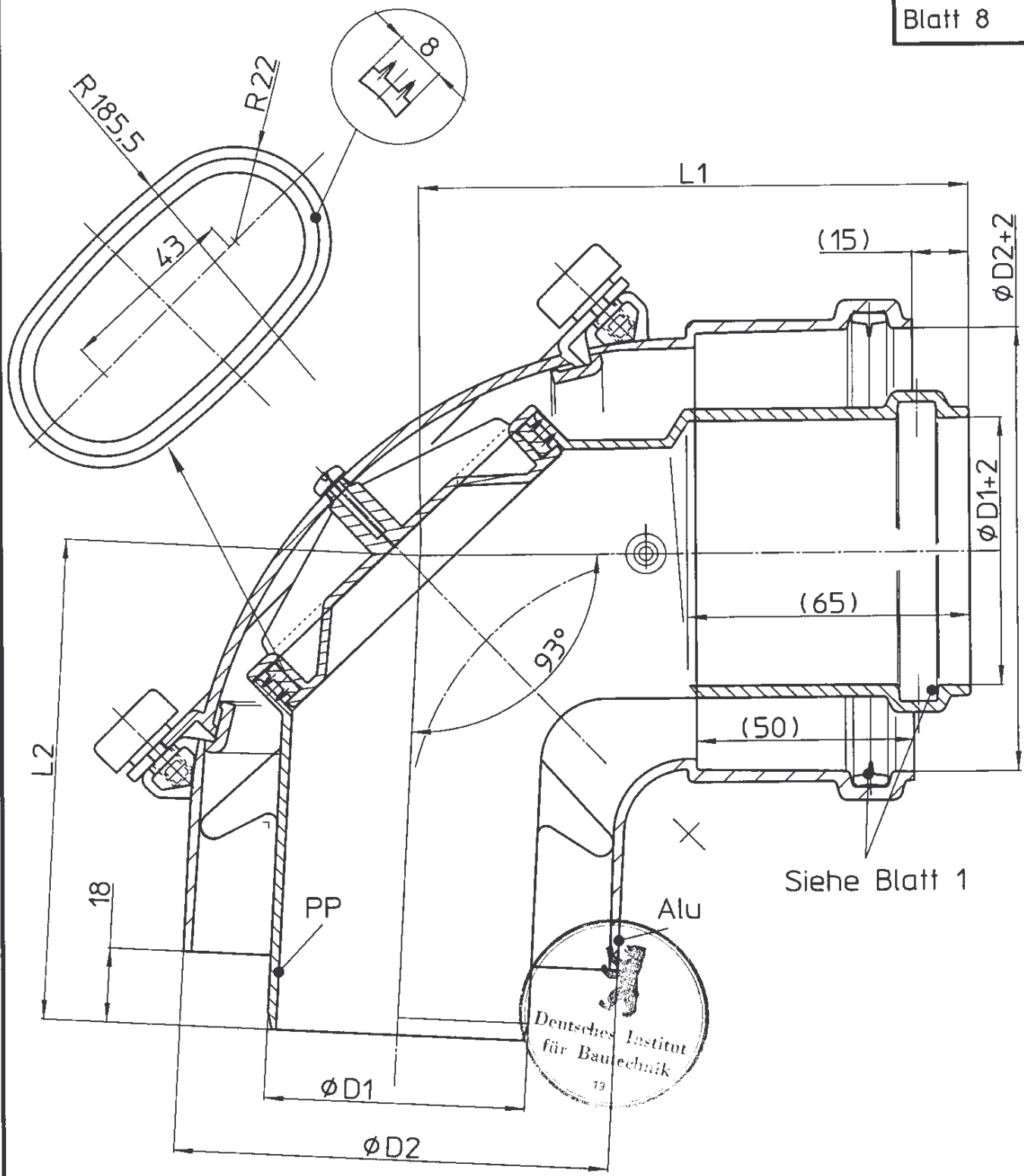


	D1	D2	L1	L2	L3	
NW 70	70	110	125	115	200	
NW 80	80	125	130	120	220	
NW 100	100	150	140	133	220	mm

AZ T-Revisionsstück

Anlage 7
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004





	D1	D2	L1	L2	
NW 60	60	100	126	112	mm

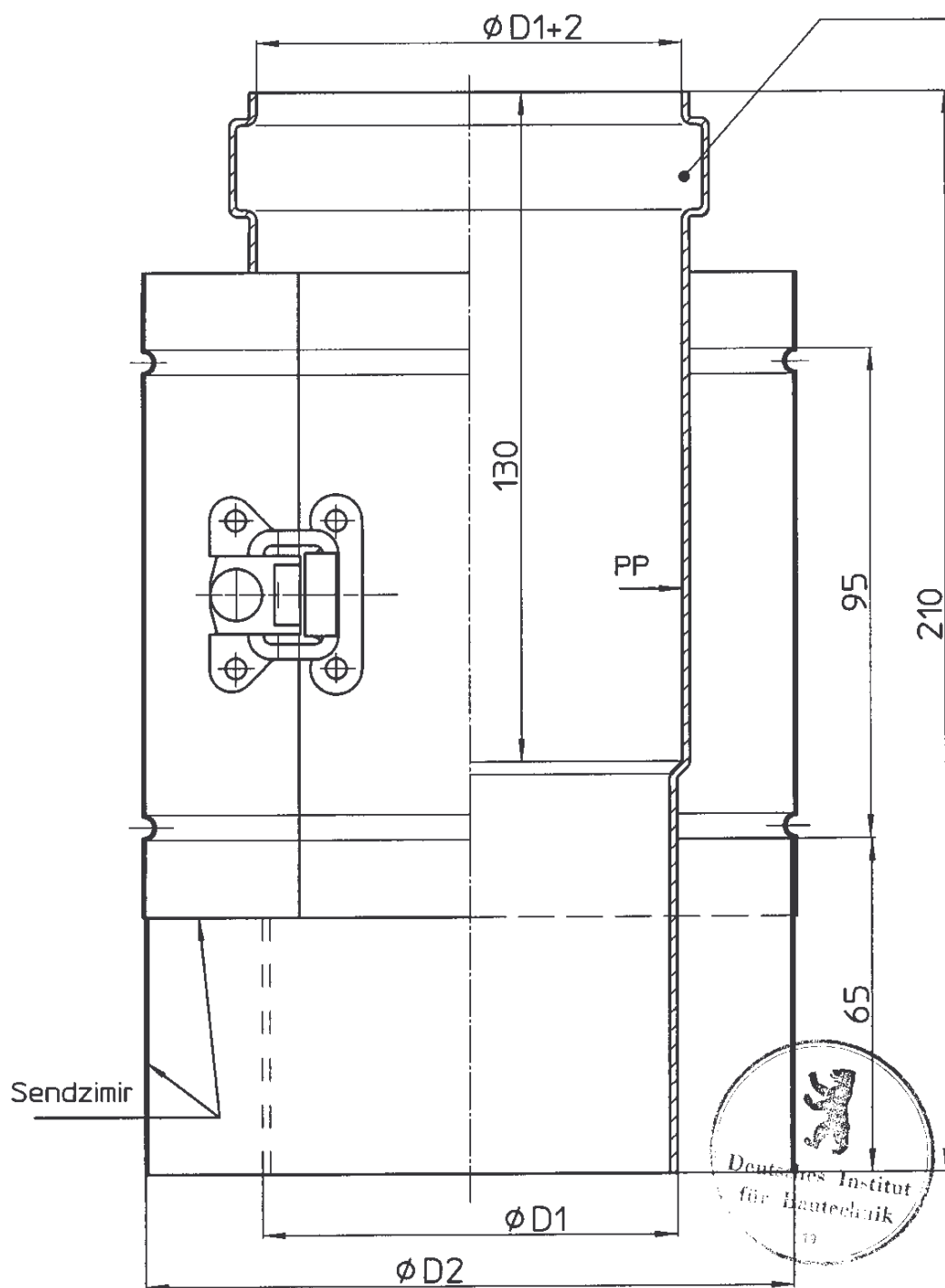
AZ Rev.Bogen 93°

Anlage 8
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



Autorecht vorbehalten volgens de wet

Siehe Blatt 1

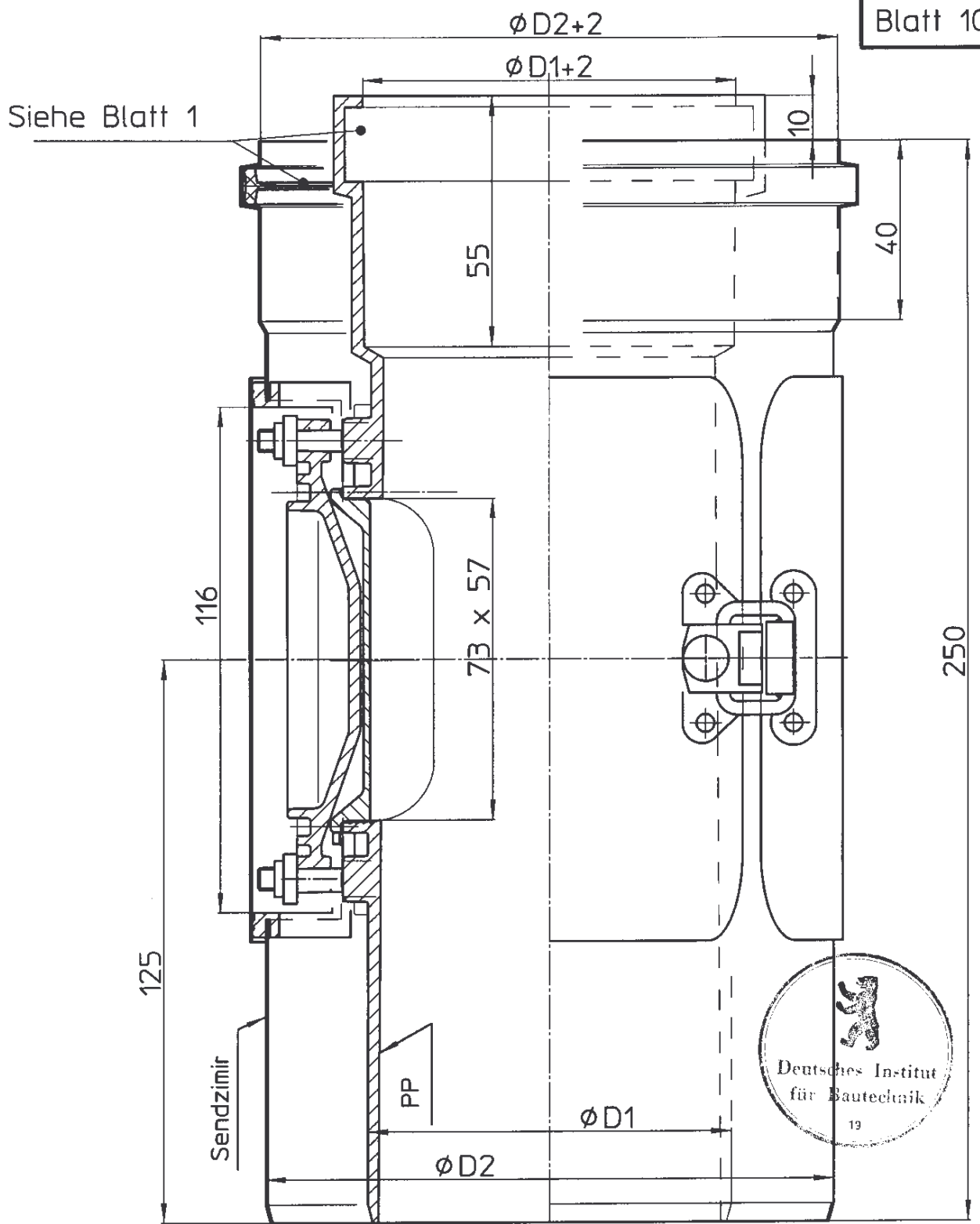


	D1	D2	
NW 60	60	100	mm
NW 70	70	110	
NW 80	80	125	
NW 100	100	150	

AZ Trennstück

Anlage 9
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004





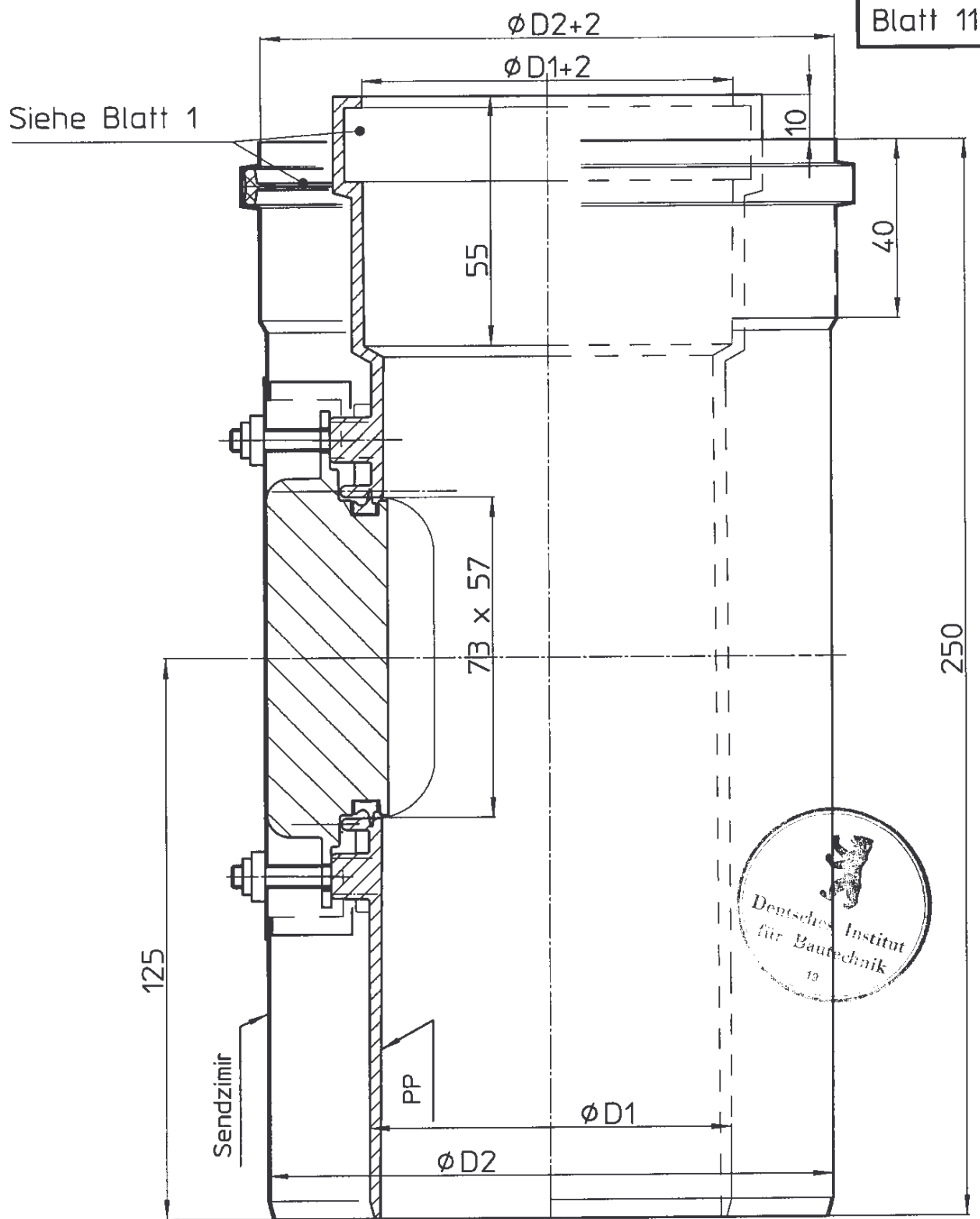
	D1	D2	
NW 70	70	110	
NW 80	80	125	
NW 100	100	150	mm

AZ Revisionsstück

Anlage 10
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004

inter-ctive

Autorenschaft vorbehalten, vulgare de wat

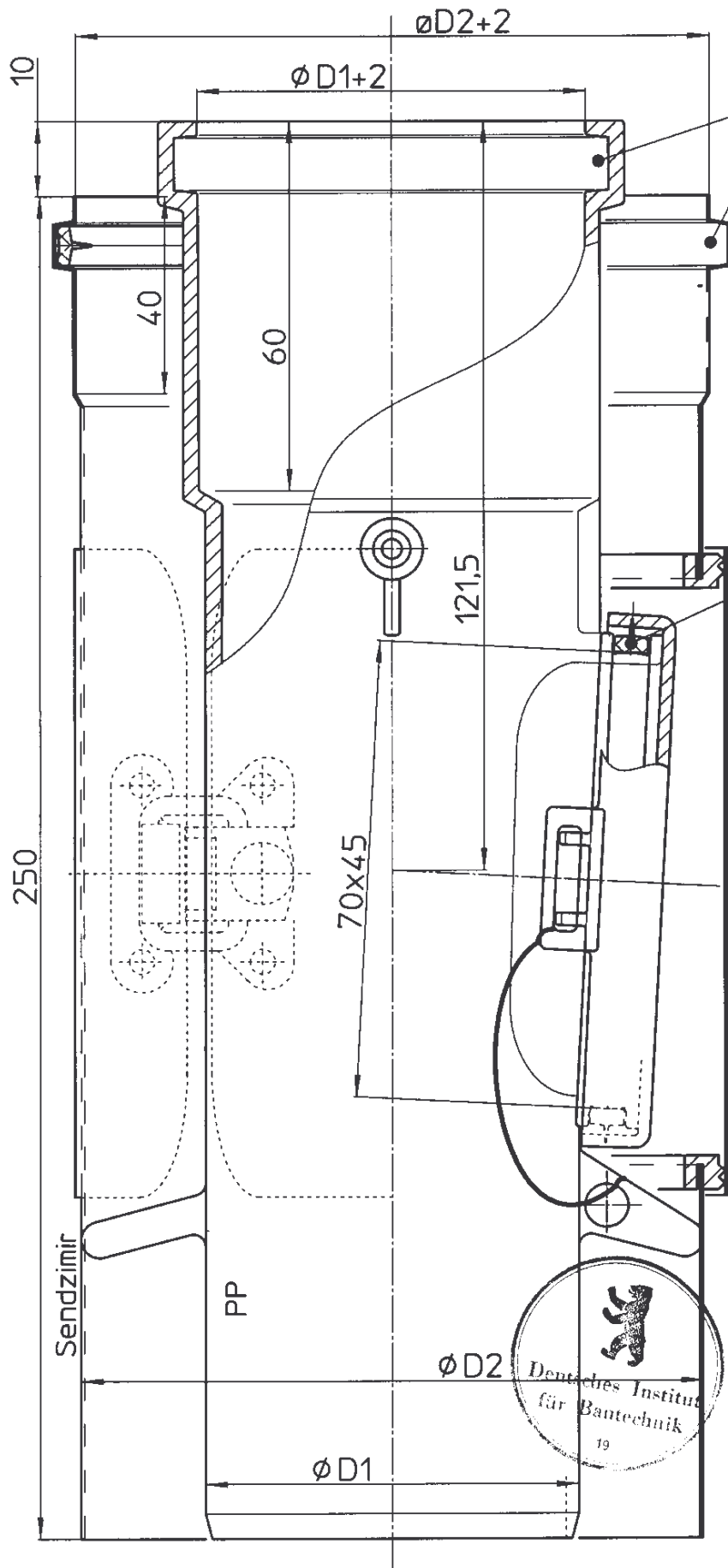


	D1	D2	
NW 70	70	110	mm
NW 80	80	125	
NW 100	100	150	

AZ Revisionsstück

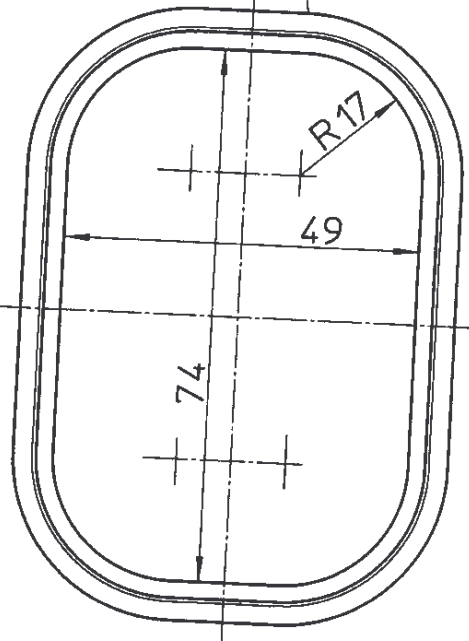
Anlage 11
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004





Siehe Blatt 1

Lippendichtung

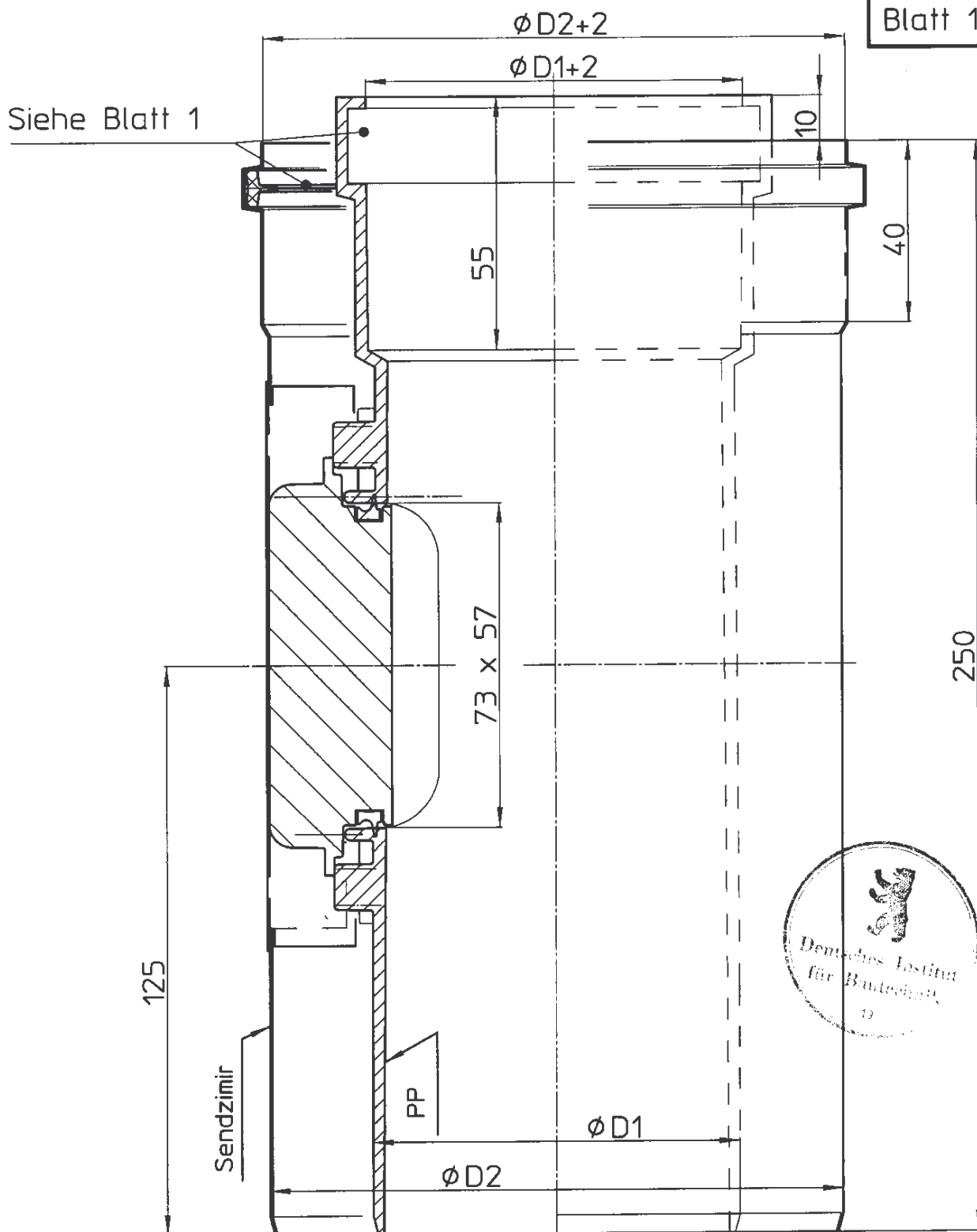


	D1	D2
NW 60	60	100
	mm	



AZ Revisionsstück

Arbeits- 12
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004



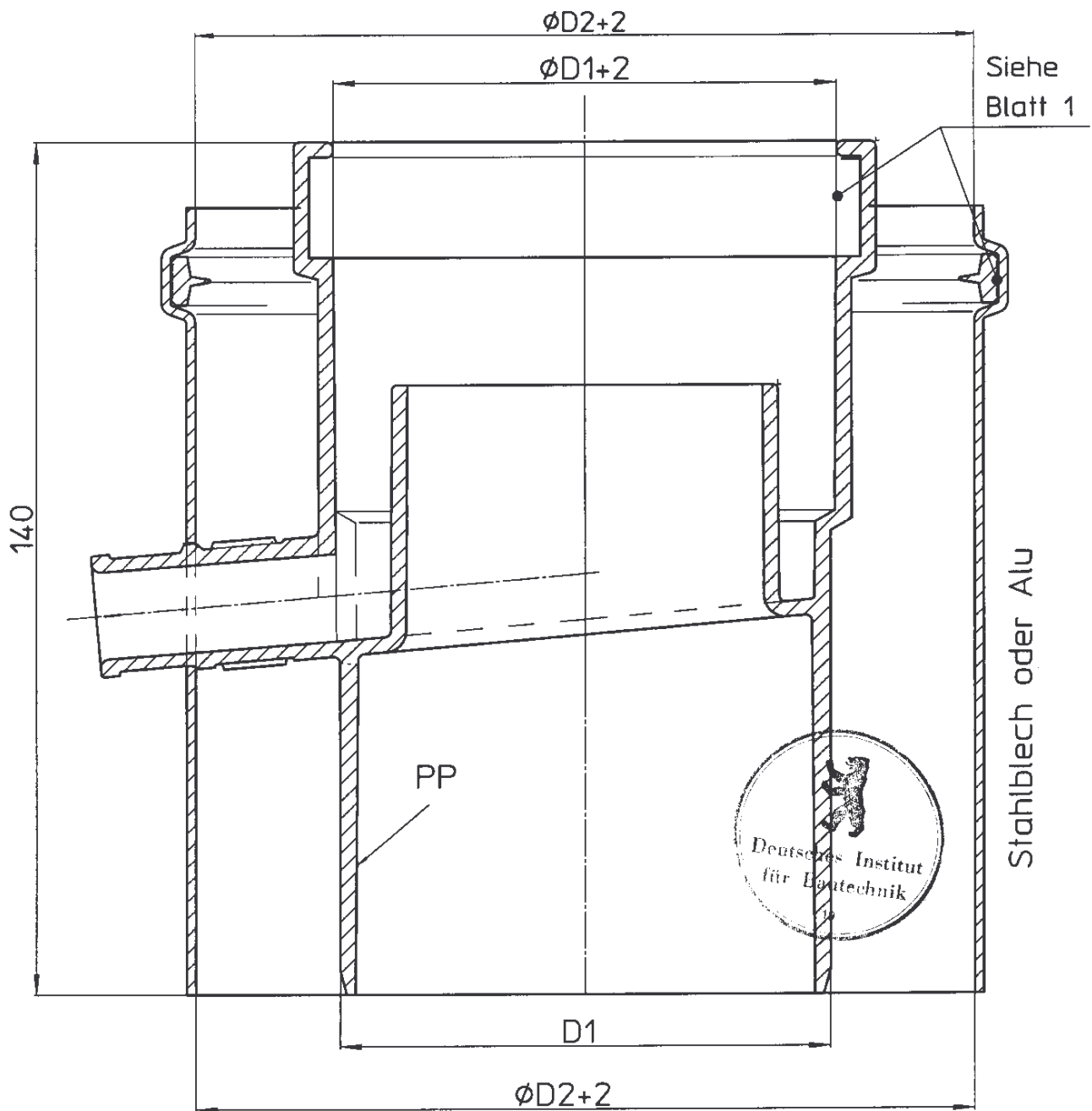
	D1	D2
NW 60	60	100
NW 80	80	125

AZ Revisionsstück

Anlage 43
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.2-3160
vom 14. März 2004

inter-ctive

Autorenrecht vorbehalten volgens de wet



	D1	D2
NW 60	60	100
NW 70	70	110
NW 80	80	125
NW 100	100	150

mm

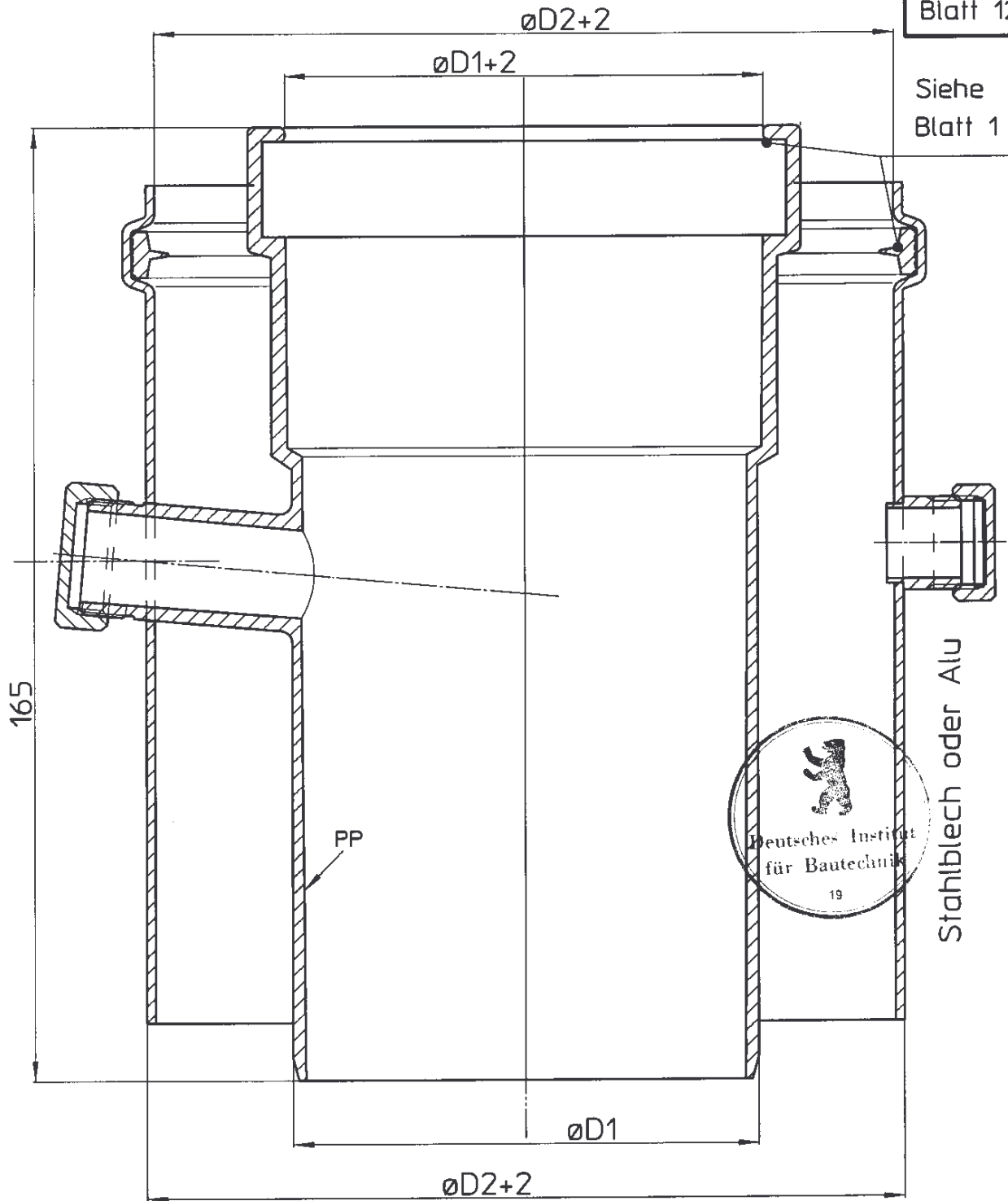
AZ Kondensatablauf

Anlage 14
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004

inter-ctive

Autorenrecht vorbehalten. Weitergabe und

Siehe Blatt 1



	D1	D2
NW 60	60	100
NW 70	70	110
NW 80	80	125
NW 100	100	150

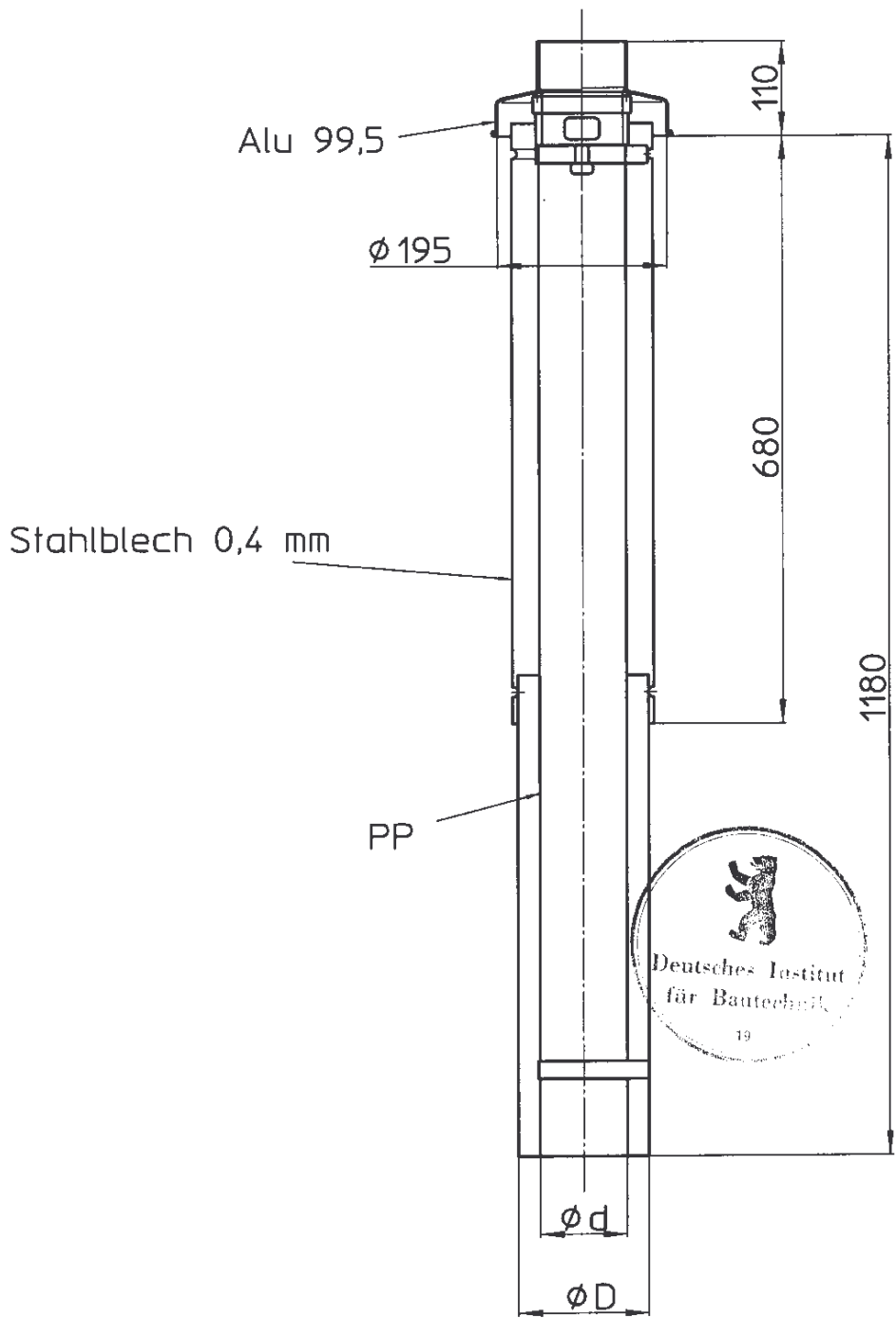
mm

AZ K.A.S.

Anlage 15
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004

inter-ctive

Autorenrecht vorbehalten, solange das

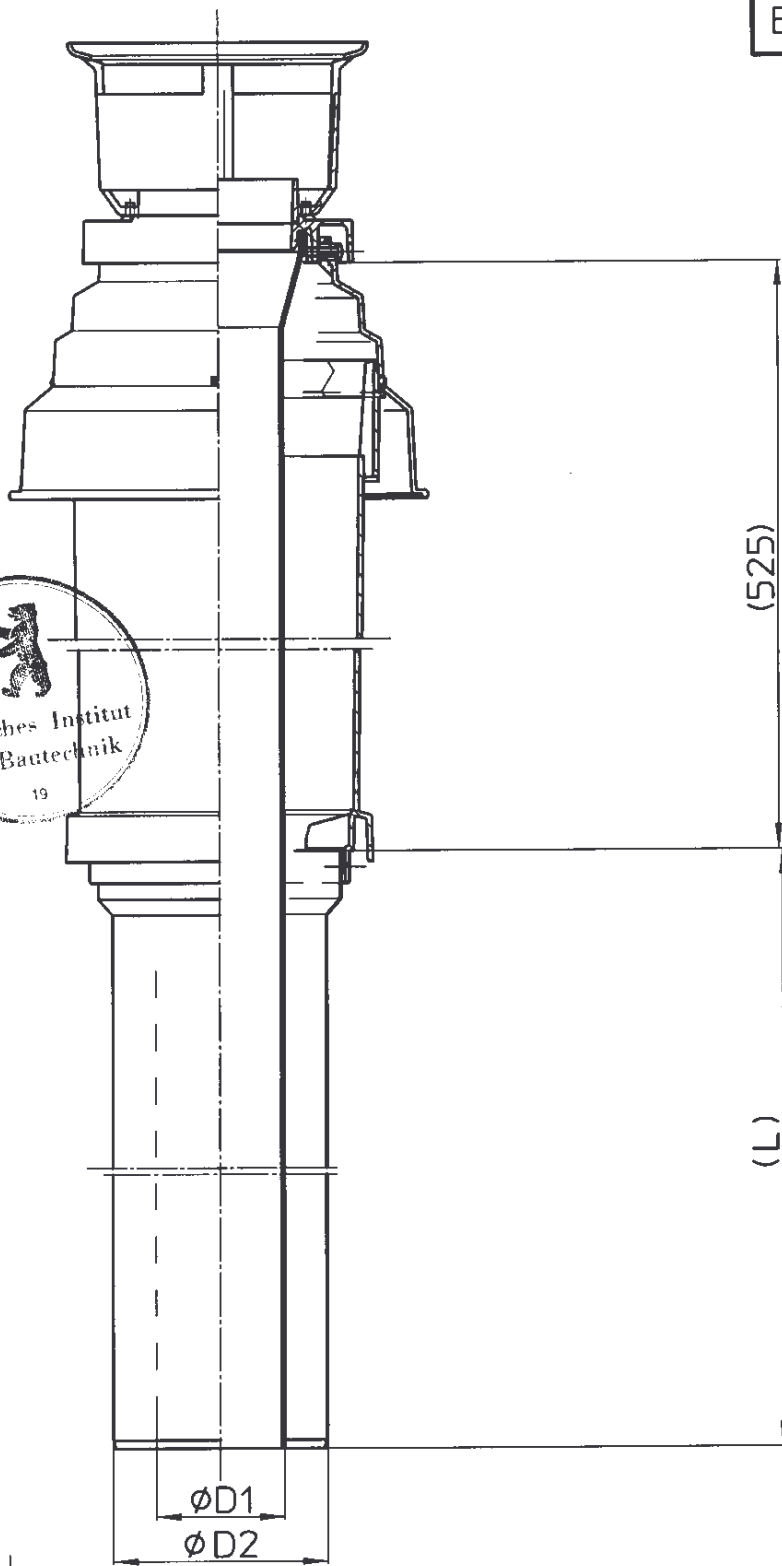


	d	D	
NW 100	100	150	mm

AZ Dachdurchführung

Zeichn. 16
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-7.2-3160
 vom 14. März 2004





	D1	D2
NW 60	60	100
NW 70	70	110
NW 80	80	125

mm

Material : PP
L=500.....1250 mm

AZ Dachdurchführung

Anlage 17
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-7.2-3160
vom 14. März 2004



Autorenrecht vorbehalten